

Es soll jedoch an dieser Stelle nochmals mit allem Nachdruck davor gewarnt werden, diesen Besprechungen institutionellen Charakter zu verleihen und Aufgaben zu übertragen, die allein der Volksvertretung und ihren ständigen Kommissionen zustehen.

4. Die Arbeit in den ständigen Kommissionen

a) Grundsätzliche Bedeutung:

Die ständigen Kommissionen sind die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der Volksvertretung zwischen den Tagungen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Beschlüsse der Volksvertretung regeln das Grundsätzliche. Sie sollen die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung widerspiegeln und die Organe des Bezirks, des Kreises oder der Gemeinde befähigen, den sozialistischen Aufbau entsprechend diesen Gesetzmäßigkeiten zu leiten und voranzutreiben. Die Gerichte dürfen deshalb nicht die praktizistische Lösung von Einzelfragen an die ständigen Kommissionen herantragen. Es ist vielmehr ihre Aufgabe, aus der Vielzahl der Erscheinungen die verallgemeinernden Schlußfolgerungen zu ziehen. Das bedeutet aber nicht, daß nicht auch bestimmte Einzelvorgänge, die typische Mängel erkennen lassen, zum Anlaß einer konkreten Regelung genommen werden können.

Die mit den neuen Ordnungen getroffenen Regelungen, wonach nunmehr auch Bürger, die nicht Mitglieder des Kreis- oder Bezirkstages sind, als gleichberechtigte Mitglieder der Kommissionen tätig werden können, in Verbindung mit den weitgehenden Rechten, die den Kommissionen eingeräumt sind, bieten den Justizorganen größere Möglichkeiten, auf die allseitige Berücksichtigung der Probleme der Festigung der Gesetzlichkeit und der Kriminalitätsbekämpfung Einfluß zu nehmen, bringen aber auch eine größere Verantwortung mit sich.

Durch Benennung und Einbeziehung geeigneter Werk-tätiger für die Mitarbeit in den Aktiven der Kommissionen (Schöffen, Schiedsmänner, Mitglieder der Konfliktkommissionen usw.) tragen sie dazu bei, die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu organisieren und die Tätigkeit der vielen Helfer auf diesem Gebiet auf die Schwerpunkte zu orientieren.

In vielen Kreisen nehmen die Abgeordneten regelmäßig an den Schöffenkonferenzen teil; die Schöffenkollektive und die Schiedsmänner erhalten das Mitteilungsblatt des Rates, wodurch sie die Möglichkeit haben, sich ständig mit den Beschlüssen bekannt zu machen.

Für die Gerichte ist die Mitgliedschaft des Direktors oder eines Richters in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirks bzw. des Kreises auf jeden Fall anzustreben. Entsprechend der Besetzung der Gerichte sollen die Richter auch in anderen wichtigen Kommissionen mitarbeiten. Es hat sich herausgestellt, daß eine ständige Mitarbeit in den Kommissionen Jugendfragen und Sport, Handel und Versorgung, Verkehr und auch Landwirtschaft nützlich ist.

b) Die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz: Alle Berichte, Materialien, Analysen usw., die Eingang in den Rat bzw. die Volksvertretung finden und sich in Beschlüssen niederschlagen sollen, müssen in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz beraten werden, sofern sich nicht vom Gegenstand der Sache her die Vorbereitung und Beratung in einer anderen Kommission empfiehlt. Das gleiche gilt für die Vorbereitung der Rechenschaftslegung. Zu den Aufgaben, die sich die Ständige Kommission stellt, muß auch die Einschätzung der Rechtsprechung des Gerichts hinsichtlich ihrer politischen Wirksamkeit für

die Lösung der Aufgaben der jeweiligen örtlichen Volksvertretung gehören. Die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Bekämpfung der Kriminalität durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen. Sie unterbreitet dem Rat diesbezüglich Vorschläge und Vorlagen. Eine entscheidende Rolle kommt den ständigen Kommissionen in der Organisation der Masseninitiative zu. Mit Hilfe ihrer Schöffen und Schiedsmänner helfen die Gerichte den ständigen Kommissionen, sich eine breite Basis zu schaffen.

c) Die Zusammenarbeit mit den übrigen ständigen Kommissionen:

Die Mitarbeit der Richter und sonstigen Justizkader in den übrigen ständigen Kommissionen der Volksvertretung muß darauf gerichtet sein, die jeweils zu behandelnden Fachfragen mit den auf diesem Gebiet bestehenden Problemen der Kriminalitätsbekämpfung und der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit überhaupt zu verbinden. Nicht richtig ist es, wenn sich die Mitarbeiter der Justiz mit der Lösung von Aufgaben beschäftigen, die mit ihrer Tätigkeit als Richter, Notar, Sekretär usw. in überhaupt keiner Beziehung stehen.

d) Die Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen in den Gemeinden:

In den Gemeinden stützt sich die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit vor allem auf die Schöffen, Schiedsmänner, Helfer der Volkspolizei, freiwillige Feuerwehr, Arbeitsschutzhelfer und verantwortlichen Brandschutzbeauftragten, Mitarbeiter des Verkehrssicherheitsaktivs usw.

Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung erfordert einen ständigen engen Kontakt zu den Werktätigen, deren Initiative und Mitarbeit organisiert und auf die Schwerpunktaufgaben gelenkt werden muß. Im Zeitpunkt der Vorbereitung und Einbringung der Ernte spielen z. B. die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der Verkehrssicherheit der Erntefahrzeuge, die Belehrung der Kraftfahrer dieser Fahrzeuge über die Unzulässigkeit des Alkoholgenußes, die Arbeitsschutzbelehrungen bei der Arbeit mit Mähreschern, Mähbindern und die Arbeit an Dreschsätzen, die sichere Verwahrung des Erntegutes, die strenge Rechnungsführung und Kontrolle im gesamten Prozeß der Bergung und Verteilung des Erntegutes eine außerordentliche Rolle.

Aufgabe des Gerichts ist es, die Schöffen auf diese Schwerpunkte zu orientieren und ihnen die Erfahrungen aus der Rechtsprechung zu vermitteln.

Durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Gemeinderates werden die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben organisiert und dann die vielen Helfer der Ständigen Kommission für die Kontrolle der Durchführung eingesetzt. Selbstverständlich können hierbei die Sicherheitsorgane, die außer dem Abschnittsbevollmächtigten in der Gemeinde keine Institutionen haben, eine außerordentliche Hilfe leisten.

Durch die Auswertung von Urteilen und Analysen vor den ständigen Kommissionen und den Gemeindevertretungen können die Lehren aus strafbaren Handlungen gezogen und die Menschen rechtzeitig zur Verhinderung von Straftaten aufgerufen werden; der Abschnittsbevollmächtigte kann seine Beobachtungen schnell verwerten und so Veränderungen auf den verschiedenen Gebieten herbeiführen helfen, ehe ein größerer Schaden entstanden ist. Falsch ist es, die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit zur isolierten Behandlung von Einzelfällen zu veranlassen.